

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 04.04.2011

Laufende Nummer: 09/2011

Dritte Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Dritte Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 10.03.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 wird die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13.07.2009 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 08.12.2010 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 wird § 7 und § 6 wird § 9. Nach § 4 werden folgende §§ 5, 6 eingefügt:

§ 5 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Dem Senat gehören folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- die oder der Vorsitzende des Personalrats der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die oder der Vorsitzende des Personalrats der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und
- die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 6 Fakultätskonferenz

Das Präsidium und der Hochschulrat werden durch eine Fakultätskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane aller Fakultäten angehören.

Artikel 2

§§ 7, 8, 9 werden §§ 10, 11, 12; § 10 wird § 13. Nach § 5 a.F. (§ 7 n.F.) wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- die Dekanin oder der Dekan,

— die Prodekanin oder der Prodekan.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 21.03.2011.

Kleve, den 21.03.2011

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz